

Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) und Integration von schwerbehinderten Menschen

1. Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation)

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind angezeigt, wenn die Aussichten, am Arbeitsleben (weiter) teilzuhaben, aufgrund der Art und Schwere der Behinderung der Kundin / des Kunden nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind.

Derzeit laufen bei ca. 950 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) Rehabilitationsverfahren.

1.1 Identifikation von Reha-Fällen

Das Jobcenter ist verpflichtet, im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung mögliche Reha-Fälle rechtzeitig zu identifizieren und der BA zur Prüfung zuzuleiten.

Besteht der Verdacht, dass gesundheitliche Einschränkungen ursächlich und wesentlich für die Erwerbslosigkeit der eLb sind, mus durch die Integrationsfachkraft (IFK) eine Überprüfung auf die Möglichkeit einer beruflichen Rehabilitation eingeleitet werden. Eine Überprüfung durch ein ärztliches und/oder psychologisches Gutachten empfiehlt sich insbesondere bei Folgenden, nicht abschließenden Merkmalen:

- der erlernte Beruf kann nicht mehr ausgeübt werden;
- die angelernte Tätigkeit mit mehrjähriger Berufserfahrung kann nicht mehr ausgeübt werden;
- eine dauerhafte psychische Erkrankung liegt vor;
- eine Sinnesbehinderung oder schwere Körperbehinderung liegt vor;
- einem Abbruch der Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen;
- dem Abschluss einer Maßnahme der med. Reha (Kur);
- einer Vorsprache nach längerer stationärer Unterbringung oder Arbeitsunfähigkeit.
- Verdacht einer Lernbehinderung

1.2 Prüfung der Zuständigkeit

Wenn ein/e eLb eines oder mehrere der o.g. Merkmale aufweist, dann ist zunächst durch die Integrationsfachkraft (IFK) ein ärztliches und/oder psychologisches Gutachten einzuleiten. Dabei sind unter anderem Fragestellungen wie die Klärung eines positiven oder negativen Leistungsbildes, die Dauerhaftigkeit der Behinderung oder auch die Frage nach der Ursächlichkeit

der Arbeitslosigkeit relevant. Sollten nach Erhalt des Gutachtens durch den ÄD / BPS Hinweise auf die Notwendigkeit einer beruflichen Reha bestehen, ist das Gutachten **zur Prüfung an das Team 161** zu senden. Hierfür ist eine Einwilligung zur Übermittlung der Sozialdaten vom Kunden in schriftlicher Form erforderlich. **Gemäß §14 SGB IX werden hier die Zuständigkeit und die Notwendigkeit der weiteren Maßnahmen durch den Reha-Träger überprüft und eine Empfehlung an das Jobcenter gegeben.**

Die Reha-Antragsunterlagen werden ausschließlich durch die Agentur für Arbeit ausgegeben.

Reha-Träger BA:

In Fällen, in denen die BA Träger der beruflichen Rehabilitation ist, wird durch die Reha-Beratung ein Eingliederungsvorschlag mit der Rehabilitandin bzw. dem Rehabilitanden erarbeitet. Der Eingliederungsvorschlag wird durch die Reha-Beratung sowohl der zuständigen IFK als auch der Rehabilitandin bzw. dem Rehabilitanden zugesandt, möglichst über das Verfahren eAkte (s. Prozessatlas). Die IFK **muss innerhalb von 3 Wochen** nach Erhalt über die vorgeschlagene Leistung entscheiden. Dabei ist davon auszugehen, dass dem Eingliederungsvorschlag in der Regel zugestimmt wird, andernfalls ist ein Klärungsgespräch der IFK des Jobcenters mit der Reha-Beratung der BA zu führen.

Sollten sich im Rahmen des Integrationsprozesses weitere Bedarfe ergeben, entwickelt das Reha-Team 161 zusätzliche Vorschläge zur Integration.

Im Bedarfsfall sind gemeinsame Beratungsgespräche oder Fallbesprechungen mit der Beratungsfachkraft aus dem Team 161 möglich. Die Kolleginnen und Kollegen aus dem Reha-Team der Agentur können dazu direkt angesprochen werden. Siehe hierzu die Liste der Ansprechpartner*innen: <http://jci.abraxas-medien.de/#/markt-integration/zielgruppen/reha/>

Andere Reha-Träger:

Da andere Rehabilitationsträger als die BA (z.B. Rentenversicherung, Berufsgenossenschaft) nicht verpflichtet sind, das Jobcenter über den Verlauf des Rehabilitationsverfahrens zu informieren, ist in diesen Fällen die Kundin/der Kunde über die Eingliederungsvereinbarung zu verpflichten, das Jobcenter regelmäßig über den Verlauf des Rehabilitationsprozesses sowie über die Teilnahme an Maßnahmen zu unterrichten. Die Kundin/der Kunde ist regelmäßig einzuladen und eine Eingliederungsvereinbarung ist abzuschließen. Ebenfalls ist die Kundin/der Kunde auf ihre/seine allgemeinen Mitwirkungspflichten hinzuweisen, insbesondere über die Pflicht, das JC über den Fortgang des Reha-Antragsverfahrens zu informieren.

1.3 Verantwortlichkeiten

Die Agentur für Arbeit ist gemäß § 6 (3) SGB IX Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte erwerbsfähige Menschen im Sinne des SGB II, sofern nicht ein anderer Reha-Träger (z.B. Rentenversicherung) zuständig ist.

Die Jobcenter sind keine Träger der beruflichen Rehabilitation, ihnen kommen aber im Reha-Prozess verschiedene Aufgaben zu.

Finanzielle Leistungsverantwortung:

- Reha-Träger BA: Leistungen zur beruflichen Wiedereingliederung nach §16 Absatz 1 SGB II werden überwiegend durch das Jobcenter erbracht und durch die IFK bearbeitet (u.a. VB, MAT, FbW, EGZ, BaE). Für besondere Leistungen zur Teilhabe ist die Agentur für Arbeit leistungsverantwortlich (z.B. WfbM, BVB). Eine konkrete Übersicht über die Leistungsverantwortung ist als Anhang den [Fachlichen Hinweisen SGB II](#) beigelegt.
- Bei anderen Reha-Trägern liegt die Leistungsverantwortung ausschließlich dort (z.B. Rentenversicherung, Berufsgenossenschaft). Vom Jobcenter dürfen in diesen Fällen

ab Antragstellung keine Eingliederungsleistungen erbracht werden → **Leistungsverbot!**

Leistungen nach §§ 16a bis 16f SGB II können nicht Bestandteil des Rehabilitationsverfahrens sein; ihr Einsatz im Rahmen des Rehabilitationsverfahrens ist somit unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Schuldnerberatung nach §16a Nr. 2 SGB II. Diese Leistung kann auch im laufenden Rehabilitationsverfahren gefördert werden.

Prozessverantwortung:

Die Prozessverantwortung für die Sicherstellung der Teilhabe am Arbeitsleben (Durchführung des Reha-Verfahrens, Entscheidung über den Reha-Bedarf) bis zur Beendigung des Reha-Verfahrens liegt immer beim zuständigen Reha-Träger.

Integrationsverantwortung:

Die Verantwortung für die Integration in Arbeit (Vermittlungsauftrag) verbleibt in allen Fällen, auch bei Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (BA oder andere Träger), beim Jobcenter.

1.4 Prozessablauf bei Eingliederungsleistungen

Die Bearbeitung der Anträge auf Leistungen nach §16 (1) SGB II erfolgt für die Reha-Fälle (Reha-Träger BA) durch die IFK jeweils gemäß Beschreibung im Prozessatlas. Für Bescheiderteilung und Zahlbarmachung steht die gemeinsame Bearbeitungsstelle Reha zur Verfügung (161). Näheres regelt die Verwaltungsvereinbarung zwischen Agentur für Arbeit und Jobcenter Bremen.

1.5 Verfahren Reha – Ablauf in der JBA, SGB II U25

Zum Verfahren Reha – **berufliche Ersteingliederung** – wurde das Verfahren gesondert in Absprache zwischen 44 und dem Reha-Team 161 festgehalten:

1. Zur Klärung eines Reha Bedarfs bei Kundinnen und Kunden des SGB II erfolgt die Einschaltung Dritter (ÄD/GA/BPS) durch die IFK U25 zur Erstellung eines ÄG/PG.
2. Nach Erhalt des ÄG/PG, lädt die IFK U25 die Kundinnen und Kunden ein, um das Gutachten zu eröffnen und gemeinsam auszuwerten.
3. Bei vorhandenen Leistungseinschränkungen laut ÄG/PG vereinbart die IFK U25 mit den Kundinnen und Kunden die Weitergabe des Gutachtens an den Bereich Reha - 161- zur weitergehenden Überprüfung des Reha Bedarfs. Für die Weiterleitung des ÄG/PG an den Bereich Reha lässt sich die IFK U25 eine Einverständniserklärung von den Kundinnen und Kunden ausstellen.
4. Die IFK U25 leitet das ÄG/PG in einem verschlossenen Briefumschlag an den Bereich Reha weiter zur Prüfung des Reha Bedarfs.
5. Nach Eingang des ÄG/PG im Bereich Reha, erfolgt die Entscheidung über den Reha Bedarf binnen 4 Wochen. Bei Entscheidung über den Reha Bedarf erstellt der Bereich Reha taggleich einen Vermerk/Eingliederungsvorschlag in Verbis und verschickt eine verschlüsselte E-Mail zur Information der IFK U25 an das jeweilige Teampostfach der Integrationsteams U25.

6. Sofern ein Reha Bedarf festgestellt wurde, erfolgt ein gemeinsamer Beratungstermin mit der Kundin bzw. dem Kunden und der Reha-Beratung bei der IFK U25. Zur Terminabsprache nimmt die IFK U25 telefonischen Kontakt mit der zuständigen Reha Beratung auf. Die Einladung mit Rechtsfolgebelehrung zum gemeinsamen Termin wird durch die IFK U25 an die Kundinnen und Kunden versandt. Im Sinne der Kundinnen und Kunden sollte der gemeinsame Termin schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Entscheidung des Reha Bereichs stattgefunden haben.

Die Bundesagentur für Arbeit ist grundsätzlich zuständiger Kostenträger für die Teilhabe am Arbeitsleben.

Eine weitergehende Verfahrensbeschreibung ist hier abgelegt:

N:\Ablagen\D21404-Jobcenter-Bremen\06.Integration\6.3.Zielgruppen\6.3.4.Reha SB\180801_Verfahren Reha - SGBII U25.docx

2. Menschen mit Schwerbehinderung

Definition:

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern können (§2 SGB IX).

Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt.

Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen, mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden (Amt für Versorgung und Integration Bremen) das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest. Über eine Gleichstellung entscheidet die Agentur für Arbeit.

Finanzielle Fördermöglichkeiten:

Die schwerbehinderten Menschen können grundsätzlich alle Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen, die auch für nichtbehinderte Menschen zur Verfügung stehen. Zusätzlich gibt es noch für den Personenkreis gezielte Fördermöglichkeiten:

- a. Eingliederungszuschüsse für behinderte und schwerbehinderte Menschen
- b. Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen
- c. Sonderarbeitsmarktprogramm des Landes Bremen
- d. Berufliche Eingliederungsmaßnahme für schwerbehinderte Menschen (MAT)

Nähere Infos: <http://jci.abraxas-medien.de/#/markt-integration/zielgruppen/schwerbehinderte/>

3. Betreuung von Leistungsberechtigten mit Reha- bzw. SB-Eigenschaft (auch Gleichgestellte) im Jobcenter Bremen:

Leistungsberechtigte in einem Rehabilitationsverfahren und / oder mit einer Schwerbehinderung (oder Gleichstellung) (u. ggf. Partner/in) werden von den IFK-Reha/SB betreut. Sie übernehmen die Betreuung ab Feststellung der SB-Eigenschaft bzw. Gleichstellung oder Bewilligung des Reha-Antrages, sofern das 25. Lebensjahr vollendet wurde. Die Betreuung endet mit dem Abschluss des Rehabilitationsverfahrens oder Wegfall der Schwerbehinderung (auch Gleichstellung).

Eine Zuordnung zum Fallmanagement kommt eher im Ausnahmefall in Betracht und ist ggf. im Einzelfall zu entscheiden.

4. Integrationsfachdienst - IFD

Eine gute Möglichkeit zur Unterstützung der Vermittlungsbemühungen bietet der Integrationsfachdienst Bremen (IFD). Die IFK geben die Kontaktdaten an die Kundin/den Kunden:

N:\Ablagen\D21404-Jobcenter-Bremen\06.Integration\6.3.Zielgruppen\6.3.4.Reha_SB\IFD Bremen\IFD-Flyer-2017.pdf

Ziel des IFD ist es, behinderte und insbesondere schwerbehinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln und bestehende Arbeitsverhältnisse zu sichern. Die Leistungen des IFD erstrecken sich von der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz bis hin zur Beratung bei beruflicher Neuorientierung sowie der fachlichen Berufsbegleitung. Besondere Beratung wird für hör- und sehgeschädigte Menschen angeboten.

Für Rehabilitanden/-innen erfolgt die Abrechnung über das Reha-Team 161.

Bei Schwerbehinderten ohne laufendes Reha-Verfahren wird der IFD über AVGS (bei Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung) abgerechnet.

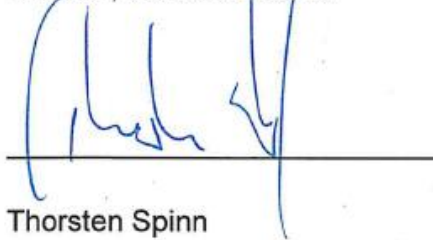
Weitere Informationsmöglichkeiten finden sie:

- im Intranet der BA, zentrale Infos (Identifizierung, Weisungen): [Reha und sbM im SGB II](#)
- im JC-Intranet:
Zielgruppe Reha: http://jci.abraxas-medien.de/#/markt_integration/zielgruppen/reha
Zielgruppe Schwerbehinderte: http://jci.abraxas-medien.de/#/markt_integration/zielgruppen/schwerbehinderte
- in der Ablage Jobcenter (Weisungen JC Bremen, Flyer, Programme, Protokolle): [06Integration -> 6.3Zielgruppen ->6.3.4 Reha-SB](#)

Die Fachliche Weisung 11/2014 ist hiermit aufgehoben und wird durch diese Geschäftsanweisung ersetzt.

Diese Geschäftsanweisung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Bremen, den 08.11.2019



Thorsten Spinn
Stellvertretender Geschäftsführer